

Drucksachen-Nr. BV/080/2014	Datum 28.04.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	18.06.2014						

Inhalt:

Bestellung der Vertreter des Landkreises Uckermark in den Aufsichtsrat der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag entsendet die in der Anlage aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat der UDG mbH.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent/in

Begründung:

Gemäß den gesellschaftsvertraglichen Regelungen in Verbindung mit § 97 der neuen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsendet der Kreistag Vertreter in die Aufsichtsorgane. Die Besetzung erfolgt gemäß § 41 der Kommunalverfassung. Soweit der Gesellschaftsvertrag dies zulässt, können auch Beschäftigte des Kreises wie auch sachkundige Dritte benannt werden (§ 97 Abs. 2). Wenn Beschäftigte des Kreises benannt werden, soll der für das Finanzwesen oder der für den Fachbereich zuständige Beschäftigte berücksichtigt werden (§ 97 Abs. 3).

Die zu entsendenden Aufsichtsräte sollen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen (§ 97 Abs. 4).

In der Beteiligungsrichtlinie hat der Kreistag (KT-DS-Nr. 90/2006) dazu folgende Mindestkenntnisse definiert:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrates
- Kenntnisse der Rechten und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen
- Kenntnisse zur Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen
- Nach Möglichkeit unternehmerische Erfahrungen
- Ausreichend verfügbare Zeit

Die Anzahl der vom Kreistag zu entsendenden Aufsichtsräte ist in dem Gesellschaftsvertrag wie folgt geregelt:

UDG:

„Der Aufsichtsrat setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Davon entsendet der Kreistag 7 Mitglieder aus seinen eigenen Reihen. Daneben sind der Landrat und ein von ihm Beauftragter Mitglied des Aufsichtsrates.“

Anlagenverzeichnis:

Anlage zur BV-080-2014_UDG